

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Eva-Maria Kröger, Fraktion DIE LINKE

**Einsatz von Quellen-Telekommunikationsüberwachung
in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit der am 29. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderung der Strafprozessordnung wurden die Befugnisse der Sicherheitsbehörden für den Einsatz von Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) und Online-Durchsuchung ausgeweitet.

Die Online-Durchsuchung ist nach der Gesetzesänderung bei der Verfolgung von 27 Straftatbeständen, die Quellen-TKÜ sogar bei der Verfolgung von 38 Straftatbeständen möglich. Seit 2012 wurde seitens des Bundeskriminalamtes (BKA) an der Entwicklung einer eigenen Schadsoftware gearbeitet, die den Namen „Remote Communication Interception Software“ (RCIS) trägt. Die Version 1.0 vom Februar 2016 war jedoch lediglich in der Lage, Skype-Gespräche auf Windows-Computern zu überwachen. Die laut Medienberichten seit September letzten Jahres zum Einsatz kommende RCIS 2.0 ist dagegen in der Lage, in Windows, MacOS und Linux basierte Betriebssysteme einzudringen und mobile Systeme wie Android oder iOS zu infiltrieren und Messengerdienste vor der Verschlüsselung auszulesen. Es soll sich dabei um eine Version des kommerziellen Staatstrojaners „FinSpy“ der Firma FinFisher handeln, welcher bereits 2012 von der Bundesregierung lizenziert wurde.

1. Welche Software wird durch die Sicherheitsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern für die Durchführung von Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung eingesetzt?
Seit wann?

Bislang wurde in Mecklenburg-Vorpommern keine Software zur Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung eingesetzt.

2. Inwiefern ist eine Neubeschaffung von derartiger Software geplant?
 - a) Zu welchem Zeitpunkt?
 - b) Wenn ja, für welche Behörden des Landes soll die Software mit welchem Kostenaufwand beschafft werden?
 - c) Wenn nicht, welche Gründe sprechen dagegen?
3. Inwieweit überprüft die Landesregierung durch eigene Tests, ob die noch einzusetzende und bereits eingesetzte Software für Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung den gesetzlichen Vorgaben in technischer und rechtlicher Hinsicht genügt?
4. In welcher Weise wird hinsichtlich der Antwort zu Frage 3 auch der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einbezogen?

Die Fragen 2, a), b), c), 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beschaffung einer eigenen Softwarelösung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist derzeit nicht geplant.

Grundsätzlich kommen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten nur solche Softwareanwendungen zum Einsatz, die hinsichtlich ihrer Geeignetheit und Rechtskonformität geprüft wurden. Das schließt die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ein.

5. Von wie vielen Fällen des Software-Einsatzes geht die Landesregierung innerhalb des laufenden Jahres aus (bitte jeweils getrennt nach Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung)?

Die Landesregierung kann hierzu keine Prognose abgeben.